

Teil B Textliche Festsetzungen

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Anlagen für Verwaltungen.

3. Anlagen für sportliche Zwecke.

1. Gartenbaubetriebe,

2. Tankstellen,

WA2 und WA3

offene Bebauung o

1. Dachform

bepflanzen.

zu pflanzen.

Pflanzlisten 1 und 2

Acer platanoides

Quercus robur

Tilia cordata Tilia plathyphyllos Ulmus minor Betula pendula

Prunus padus Sorbus aucuparia

Prunus spinosa

Rosa rubiginosa

Rubus fruticosus

Sambucus nigra

Rubus caesius

Rosa canina

Acer pseudoplatanus

4. Örtliche Bauvorschriften

einem begrünten Dach zu versehen.

5. Grünordnerische Festsetzungen

Bebauungsplan "Obere Bergstraße")

anfallende Regenwasser zu versickern.

1. Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2. Pflanzflächen und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

des am 25.02.1997 in Kraft getretenen B-Planes "Obere Bergstraße" vollständig.

Crupinus betulus

Fagus sylvatica

Pinus sylvestris

Salix rubens

Lonicera xylosteurn Rhamnus frangula

Salix cinerea

3. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verb. mit Nr. 25a BauGB)

Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation (einheimische Gehölze im engeren Sinne)

4. Pflanzenverwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bergahom

Zusätzlich zugelassen sind in Gärten alle Obstgehölze.

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nichtzulässig sind gem § 1 Abs. 6 BauNVO:

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl - GRZ 0,4 (§ 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl - GFZ / 0,7 (§ 20 BauNVO)

Grundflächenzahl - GRZ 0,3 (§ 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl - GFZ 0,5 (§ 20 BauNVO)

Zulässig sind Dachneigungen von 10 bis 45 °.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abweichungen sind bei verbindenden Bauteilen und bei Anbauten bis zu 20 m² zulässig.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke.

Planzeichenerklärung Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet Maße der baulichen Nutzung Grundflächenzahl GRZ Geschossflächenzahl GFZ Zahl der Vollgeschosse Baugrenze offene Bauweise Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Öffentliche Grünflächen / öffentliches Straßenbegleitgrün Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Bezeichnung der Ein- bzw. Ausfahrt Z1 und Z2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Maßangaben in m Nutzungsschablone

Verfahrensvermerke

1. Katasterbestätigung - Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand <u>01</u>: <u>11</u>: <u>2016</u> und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieu

2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am _ 21.11. 2016 von der Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. 21.11. 2016 von der Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. 21.11. 2016 von der Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. 2016 von der Gemeinde von der Gem beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Hoppegarten, den 24.01.2017

3. Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom <u>07.02.2017</u> Az. <u>63.30</u>/ 03189-16 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Strawsherg, 01.02.2012 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde

4. Die Gemeindevertretung hat die durch die Maßgaben und Auflagen geänderte Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am __ . _ . 201_ mit Beschluss-Nr. ____ ____ erneut beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

5. Die Genehmigungsbehörde hat mit Schreiben vom ___. __. 201_ die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

6. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hoppegarten, den M.Z. 2017

7. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23: 02: 20 A 7 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 02/2017 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23: 02: 12017 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 14])

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG

vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar

2016 (GVBI.I/16, [Nr. 5])

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Hoppegarten,

Der Bürgermeister

Übersichtsplan Post-eingang 0 1. Feb. 2017



5. Änderung des Bebauungsplans "Obere Bergstraße" Grundstück Karl-Weiss-Straße 4 Gemeinde Hoppegarten, OT Hoppegarten

Bearbeitungsstand:

Satzung 10/2016

Maßstab:

1:500